

# **Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Alsfeld**

in der Fassung vom 14.06.2012,  
geändert durch Beschluss vom 08.05.2014 mit Wirkung vom 15.05.2014  
geändert durch Beschluss vom 05.12.2019 rückwirkend zum 15.05.2014

Aufgrund §§ 5, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), des § 37 des Hessischen Straßen- gesetzes (HStrG) in der Fassung des Inkrafttretens vom 19.07.2011 (BGBl. I Nr. 36) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekannt- machung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld am 14.06.2012 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, - wegen und – plätzen der Stadt Alsfeld innerhalb und außerhalb der geschlos- senen Ortslage sowie an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreis- straßen.
- (2) Sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 des Hessischen Straßengesetzes und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentli- chen Straßen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Abs. 1 HStrG und § 8 Abs. 10 FStrG bleiben von den Vorschriften dieser Satzung ausgenommen. Ebenso bleiben ausgenommen die Durchführung von Weihnachtsmärkten, Wochen- märkten, Krammärkten sowie die von dem Verkehrsverein Alsfeld e.V. initiierten Aktionen.

## § 2

### **Begriff der Sondernutzung**

Sondernutzung ist ein Gebrauch öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, der über den jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestatteten Gebrauch (Gemeingebrauch) hinausgeht.

## § 3

### **Erlaubnis**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis des Magistrats der Stadt Alsfeld. Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für übermäßige Straßennutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis. § 16 Abs. 7 Satz 2 und 3 HStrG gelten entsprechend.
- (2) Eine Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung der Erlaubnisbehörde im Rahmen von Veranstaltungen, die gemäß §§ 60b, 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt sind, möglich. Weitere Ausnahmen kann der Magistrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulassen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellende Anlage nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat zu gewährleisten, dass durch die Ausübung der Sondernutzung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.
- (7) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen oder anderen öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

## § 4

### **Verfahren**

- (1) Der Antrag ist schriftlich oder in Textform beim Magistrat der Stadt Alsfeld zu stellen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  1. Name und Anschrift der Person, die die Erlaubnis beantragt,
  2. Angaben über Zeit und Dauer, Ort, Art und Zweck der Sondernutzung sowie über das Maß der benötigten Fläche.
- (3) Darüber hinaus können Erläuterungen durch Lageskizze, Zeichnung, Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ergeht regelmäßig schriftlich oder in Textform. Bei Ausübung der Sondernutzung ist die Erlaubnis mit zu führen und auf Verlangen von Ordnungs- und Polizeikräften vorzuweisen.
- (5) Die Gebühren für die Sondernutzung werden nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses erhoben.

## § 5

### **Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird nur auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

## § 6

### **Grenzen der Erlaubniserteilung**

- (1) Der Gemeingebrauch darf nicht mehr beeinträchtigt werden, als es zur Erreichung des mit der Sondernutzung verfolgten Zweckes dienlich ist. Eine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr muss ausgeschlossen sein. Im Übrigen ist bei der Erlaubniserteilung § 33 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.

- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt
1. für Sondernutzungen aller Art, die
    - a) eine nachhaltige Veränderung des Straßen-, Stadt- und Landschaftsbildes zur Folge haben können, oder
    - b) eine Beschädigung des Straßenkörpers oder des Zubehörs (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 HStrG) durch Bodenhülsen für Sonnenschirme, Verankerungen für Lärmschutzwände oder vergleichbare Einrichtungen zur Folge haben können, wenn dafür keine Ausnahmegenehmigung des Straßenbaulastträgers vorliegt.

## § 7

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen:
1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Vordächer innerhalb des Gehwegs;
  2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von bis zu 3 m nicht mehr als 20 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 50 cm in den Gehweg hineinragen;
  3. Sichtwerbung der politischen Parteien und unabhängigen Bewerber bis zu Größe DIN A 0 bei Wahlen oder Abstimmungen nach den jeweils geltenden Wahl- und Abstimmungsgesetzen des Bundes und des Landes, zu denen die Bürger der Stadt Alsfeld insgesamt oder zum Teil aufgerufen sind, in der Zeit von sechs Wochen vor bis zwei Tage nach dem jeweiligen Wahl- oder Abstimmungstermin.

Fußgängerbereiche stehen Gehwegen gleich.

- (2) Nach Abs. 1 Nr. 3 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. Im Übrigen finden die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen für Erlaubnisnehmer auch auf diejenigen Anwendung, die erlaubnisfreie Sondernutzungen ausüben.
- (3) Folgende Tätigkeiten im Bereich der Kunstausübung in einem Fußgängerbereich (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242 StVO) bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:

1. gestaltende Kunst wie z. B. Pflastermalerei mit wasserlöslichen Farben sofern
  - a) eine Fläche von nicht mehr als 4 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen wird,
  - b) Passanten, Rettungsfahrzeuge, Anlieger- und Anlieferverkehr nicht behindert und Geschäftseingänge freigehalten werden und
  - c) nur Werke verkauft werden, die an Ort und Stelle als Unikate hergestellt worden sind;
2. werktags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeübte musikalische Kunst, sofern
  - a) beginnend mit jeder vollen Stunde jeweils eine halbe Stunde lang musiziert wird, nach einer halben Stunde Spielzeit der Platz gewechselt wird und der neue Platz außerhalb der Hörweite des alten Platzes liegt, und
  - b) die Voraussetzungen von Nr. 1 Buchstabe a) und b) vorliegen;
3. die Ausübung darstellender Kunst wie z. B. Pantomime, jongleurartige Darbietungen, Zauber- und Magiekunststücke, Tanz, Straßentheater, Feuerschlucker sofern
  - b) keine Fläche von mehr als 6 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen und
  - c) die Voraussetzungen von Nr. 1 Buchstabe a) und b) vorliegen.

## § 8

### **Beseitigung, Wiederherstellung**

- (1) Sondernutzungsanlagen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Anlage unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres Zustandes oder ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.
- (2) Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer den früheren Zustand der Straße unaufgefordert und unverzüglich wiederherzustellen.

## § 9

### **Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden an der Straße, die er durch nicht den Regeln der Technik entsprechende oder sonstige unsachgemäße Arbeiten zur Errichtung oder Beseitigung von Sondernutzungsanlagen verursacht. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art und Weise ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Der Magistrat kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer sich vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zur Abdeckung solcher Ansprüche ausreichend haftpflichtversichert und dies sowie die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 10

### **Kosten und Einnahmeausfallentschädigung**

Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen (z.B. Reinigungskosten, Kosten der Schadensbeseitigung, Einnahmeausfälle).

## § 11

### **Verwaltungsgebühren**

- (1) Für jede Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (2) Erfordert die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis einen über das übliche Maß hinausgehenden Aufwand, so kann die Verwaltungsgebühr entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) des Landes Hessen erhöht werden.
- (3) Die Gebühr entsteht mit dem Eingang des Erlaubnisantrags beim Magistrat. Sie wird fällig mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids, wenn der Magistrat keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## § 12

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt,
  2. entgegen § 3 Abs. 4 die Ausübung einer Sondernutzung Dritten ohne Genehmigung überlässt,
  3. entgegen § 3 Abs. 5 die errichtete Sondernutzungsanlage nicht gesetzlichen Vorschriften oder den anerkannten Regeln der Technik entsprechend errichtet bzw. betreibt,
  4. die gemäß § 5 erteilten Auflagen nicht erfüllt,
  5. den Bestimmungen des § 7 Abs. 3 zuwider handelt,
  6. entgegen § 8 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage nicht unverzüglich beseitigt,
  7. entgegen § 8 Abs. 2 den früheren Zustand der Straße nicht unaufgefordert unverzüglich wieder herstellt,
  8. entgegen § 9 Abs. 2 auf Anforderung eine Haftpflichtversicherung sowie die regelmäßige Prämienzahlung nicht nachweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.000 EURO geahndet werden.

## § 13

### **Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

- (3) Die Befugnis, Kosten nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt von dieser Satzung unberührt.
- (4)

## § 14

### **Gebührenbemessung**

- (1) Bei beantragten, erlaubnispflichtigen Sondernutzungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem beantragten Zeitraum der Sondernutzung. Im Übrigen ist ihre tatsächliche Dauer maßgeblich. Der Zeitraum endet in jedem Fall erst, wenn die Straße wieder allgemein nutzbar ist.
- (2) Die Gebühr wird nach vollen Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessen.
- (3) Ist die Gebühr nur für Teile des Bemessungszeitraums zu berechnen, ist sie
  1. bei der Bemessung nach Tagen und Wochen in voller Höhe,
  2. bei einer Bemessung nach Monaten zu einem Viertel für jede angefangene Woche,
  3. bei einer Bemessung nach Jahren zu einem Zwölftel für jeden angefangenen Monatzu erheben.
- (4) Ist in dem Gebührenverzeichnis eine Sondernutzungsart nicht enthalten, ist die Gebühr nach derjenigen Sondernutzungsart des Gebührenverzeichnisses zu bemessen, die nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebräuch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners der beantragten oder ausgeübten Sondernutzung am ehesten gleichkommt.

## § 15

### **Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebühr hat zu entrichten,
  1. wer eine erlaubnispflichtige Sondernutzung beantragt hat oder wem sie erteilt worden ist sowie der jeweilige Rechtsnachfolger,
  2. die Person, die die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder von dritten Personen ausüben lässt, ohne über eine notwendige Erlaubnis zu verfügen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 16

### **Entstehung , Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den diese Satzung die Gebührenpflicht knüpft.
- (2) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Ist eine Sondernutzungserlaubnis beantragt, kann der Gebührenbescheid mit der Sachentscheidung über den Erlaubnisantrag verbunden werden.
- (3) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung voraussichtlich ein Jahr und mehr andauern wird, ist eine jährlich wiederkehrende Gebühr festzusetzen. Die wiederkehrende Gebühr kann auch in monatlichen Raten festgesetzt werden.
- (4) Die Gebühr wird mit Beginn der Sondernutzung fällig. Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang zu entscheiden. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn ein vertretbarer Grund besteht. Wiederkehrende Gebühren werden mit dem ersten Tag des Zeitraums fällig, für den sie geschuldet werden.

## § 17

### **In-/ Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 27.08.1986 außer Kraft.

Alsfeld, den 14. Juni 2012

Der Magistrat der Stadt Ahsfeld

Ralf A. Becker, Bürgermeister

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 08.05.2014 beschlossene Satzungsänderung bezieht sich auf das Gebührenverzeichnis, Ziffern 6, 9,10.1 und 12. Sie ist am 15.05.2014 in Kraft getreten.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2019 beschlossene Satzungsänderung bezieht sich auf Ziffer 10.1 des Gebührenverzeichnisses. Sie ist rückwirkend zum 15.05.2014 in Kraft getreten.

## Gebührenverzeichnis

<b>1</b>	<b>Informationsstände</b>	<b>pro Tag</b>	<b>10,00 €</b>
<b>1.1</b>	Informationsstände politischer Parteien und Wählergruppierungen, die im Bundestag, dem Landtag, dem Kreistag, der Stadtverordnetenversammlung oder den Ortsbeiräten vertreten sind	<b>pro Tag</b>	<b>0,00 €</b>
<b>1.2</b>	6 Wochen vor einer Wahl für an der Wahl beteiligte Parteien oder Bewerber, für den gesamten Zeitraum pro Stand	<b>pauschal</b>	<b>0,00 €</b>
<b>2</b>	<b>Werbe- und Verkaufsstände</b>	<b>pro Tag</b>	<b>60,00 €</b>
<b>3</b>	<b>Verteilen von Flugblättern gewerblichen Inhalts</b>	<b>pro Tag</b>	<b>60,00 €</b>
<b>4</b>	<b>Personalbegleitete Werbeveranstaltungen ortsansässiger Gewerbe-treibender an der Stätte der Leistung</b>	<b>pro Tag</b>	<b>60,00 €</b>
<b>5</b>	<b>Werbebanner</b>		
<b>5.1</b>	nicht gewerbliche Werbung	<b>pro Tag</b>	<b>5,00 €</b>
<b>5.2</b>	gewerbliche Werbung	<b>pro Tag</b>	<b>10,00 €</b>
<b>6</b>	<b>Straßencafés und Außenrestauration</b> (Beträgt die Außen Nutzung mindestens 5 Monate, besteht die Möglichkeit einer ganzjährigen Außen Nutzung zu einem Aufpreis von 10 % der Fünf-Monatsgebühr)	<b>pro qm und Monat</b>	<b>3,00 €</b>
<b>7</b>	<b>Waren- und Werbeauslagen vor Geschäften</b>	<b>pro qm und Monat</b>	<b>3,00 €</b>
<b>8</b>	<b>Straßenfeste</b>		
<b>8.1</b>	gewerblich	<b>pro Tag</b>	<b>30,00 €</b>
<b>8.2</b>	privat	<b>pro Tag</b>	<b>15,00 €</b>
<b>9</b>	<b>Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen bis zu einer Tiefe von 1,20 m parallel zur Grundstücksgrenze (ohne Materiallagerung)</b>	<b>die ersten 14 Tage</b> <b>jeder weitere Tag</b>	<b>0,00 €</b> <b>2,00 €</b>
<b>10</b>	<b>Aufstellen von Maschinen, Geräten, Containern, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabeln) und Lagerung von Baumaterial</b>	<b>pro Tag</b>	<b>10,00 €</b>
<b>10.1</b>	<b>Aufstellen eines Altkleidercontainers im öffentlichen Straßenraum</b>	<b>pro Jahr</b>	<b>550,00 €</b>
<b>11</b>	<b>Werbeanlagen, (z. B. Kundenstopper) nach Größe</b>	<b>pro Jahr bis 1,00 qm</b> <b>jeder weitere angefangene qm</b>	<b>100,00 €</b> <b>50,00 €</b>
<b>12</b>	<b>Markisen, die in den öffentlichen Raum der Stadt Alsfeld hineinreichen und soweit für die überspannte Fläche nicht schon gemäß eines anderen Gebührentatbestandes dieses Gebührenverzeichnisses eine Gebühr erhoben wird</b>		
<b>12.1</b>	ohne Werbeaufdruck	<b>pro Jahr</b>	<b>100,00 €</b>
<b>12.2</b>	mit Werbeaufdruck	<b>gelten als Werbeanlagen; Gebühr siehe 11</b>	
<b>13</b>	<b>Inanspruchnahme öffentlicher Plätze</b> (Für kulturelle, gemeinnützige oder nicht kommerzielle Veranstaltungen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden)	<b>pro qm und Tag</b>	<b>0,50 €</b>